

**Satzung
über die Benutzung der Kindereinrichtung
der Stadt Lange wiesen**

Aufgrund des § 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl.S.41) zuletzt geändert am 23. Dezember 2005 (GVBl.S.446,455) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16.12.2005 (GVBl.Nr. 17 S. 371), hat der Stadtrat der Stadt Lange wiesen in der Sitzung am 18.09.2006 die folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Krabschennest“ beschlossen:

**§ 1
Träger und Rechtsform**

Die Kindertageseinrichtung wird von der Stadt Lange wiesen als öffentliche Einrichtung unterhalten.

Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

**§ 2
Aufgaben**

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes.

**§ 3
Kreis der Berechtigten**

- (1) Die Kindertageseinrichtung steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i.S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.
- (2) Jedes Kind im Alter von 2 Jahren bis zum Schuleintritt hat ein Anrecht auf einen Platz in der Kindertagesstätte „Krabschennest“.
- (3) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einem anderen Ort haben, aufgrund des Wunsch- und Wahlrechtes nach § 4 ThürKitaG aufzunehmen, wenn verfügbare Plätze vorhanden sind.
- (4) Kinder im Alter von eins bis zwei Jahren können im Rahmen der Betriebserlaubnis aufgenommen werden, wenn die familiäre Situation, insbesondere eine Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Teilnahme an einer Maßnahme der Arbeitsförderung nach § 3 SGB oder die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf eine Tagesbetreuung erfordert.

- (5) Für Kinder unter 12 Monaten besteht laut geltender Betriebslaubnis der Kindertageseinrichtung „Krabschennest“ keine Möglichkeit der Aufnahme.
- (6) Wenn die amtlich festgelegte Höchstleistung der Einrichtung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (7) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Stadt im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtung ist an Werktagen montags bis freitags von 6.30 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet.
Die Betreuungszeit sollte in der Regel 10 Stunden nicht übersteigen.
Eine Halbtagsbetreuung beträgt 6 Stunden.
Zusatzangebot bei einem Bedarf von 5 und mehr Kindern weitere Öffnungszeit von 16.30 Uhr bis 18.00 Uhr mit einer Extrakostenberechnung laut Gebührenordnung.
- (2) Während der Sommerferien bleibt die Einrichtung 2 Wochen geschlossen; ebenfalls zwischen Weihnachten und Neujahr.
- (3) Weitere Schließzeiten werden mit dem Beirat besprochen und festgelegt.
- (4) Bekanntgaben erfolgen durch Aushang in der Kindertageseinrichtung.
- (6) Wird die Kindertageseinrichtung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend (bis zu 4 Wochen) geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Schadensersatz; eine Ausnahme besteht jedoch bei Fahrlässigkeit des Betreibers.

§ 5 Aufnahme

- (1) Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Anmeldung und vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen ist.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Stadtverwaltung. Die Anmeldung soll in der Regel 6 Monate vor der beabsichtigten Aufnahme erfolgen.
- (3) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung sowie die Gebührensatzung an.

§ 6

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Einrichtung und endet mit der Übergabe der Kinder durch das Personal an die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigten Personen.
- (2) Sollen Kinder die Einrichtung frühzeitig verlassen oder den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Leitung. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit von den Erziehungsberechtigten widerrufen bzw. geändert werden.
- (3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (4) Der regelmäßige Besuch der Kindertagesstätte ist Voraussetzung für die kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies der Leitung oder der Gruppenleitung bis spätestens 8.00 Uhr mitzuteilen.
Ebenfalls wird bis spätestens 8.00 Uhr das Eintreffen der Kinder in der Einrichtung erwartet.
- (5) Erziehungsberechtigte, welche ihre Kinder aus anderen Wohnsitzgemeinden in der Kindertagesstätte anmelden wollen, haben die Stadtverwaltung in der Regel sechs Monate im Voraus hierüber zu informieren.
- (6) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren regelmäßig zu entrichten.
Alles Weitere dazu regelt die Gebührensatzung.

§ 7

Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

- (1) Die Leitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder wöchentlich einmal in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die Stadt und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 8 Beirat

Für die Kindereinrichtung wird nach § 10 des Kindertageseinrichtungsgesetzes ein Beirat aus Elternvertretern gebildet, der vom Träger der Einrichtung und der Leitung informiert und angehört wird, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden (§ 10 des Kindertageseinrichtungsgesetzes).

§ 9 Versicherung

- (1) Gegen Unfälle in der Kindertageseinrichtung (im Gebäude, auf dem Gelände und bei externen Unternehmungen) sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Verluste, Verwechslung oder Beschädigung der Bekleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert.
Eine Haftung wird nicht übernommen.

§ 10 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweilig gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11 Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Stadtverwaltung vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des nächsten Monats wirksam.
- (2) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (3) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten, so kann das Kind vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Haupt- und Finanzausschuss nach Anhörung des Beirates. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß gezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 12 Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertagesstätte sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder,
Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,

b) Benutzungsgebühren: Berechnungsgrundlagen.

Rechtsgrundlage:

Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG), Thür. Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG), Thür. Datenschutzgesetz (ThürDSG), Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), örtliche Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung sowie die dazu ergangene Gebührensatzung.

Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falls bzw. nach dem Verlassen der Einrichtung durch das Kind.

(2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 19 Abs. 3 ThürDSG über die Aufnahme der in Abs.1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Gleichzeitig wird hiermit die Satzung vom 21.Mai 2001 ausdrücklich aufgehoben und ersetzt.

Langewiesen, den 18.09.2006

Siegel

Brandt
Bürgermeister